

ANSCHRIFT:
Überseeallee 10 · 20457 Hamburg (Hafencity)
TELEFON: 040/60 94 52 300
TELEFAX: 040/3567 64 16
HANDY: 0157/877 59877
E-MAIL: info@heiko-kanschät.de

Corona-Krise - Wie kommen Sie an die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den November?

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

wegen der rasant steigenden Fallzahlen und der drohenden Überlastung des Gesundheitssystems hatten Bund und Länder im Herbst 2020 neue Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie beschlossen. So sollte das Infektionsgeschehen wieder unter Kontrolle gebracht werden.

Die dafür erforderlichen Schließungen bedeuten aber eine enorme wirtschaftliche Belastung für die betroffenen Unternehmen, die gerade erst dabei waren, sich vom ersten Lockdown zu erholen. Um sie zielgerichtet zu unterstützen, wurde eine außerordentliche Wirtschaftshilfe - die sog. Novemberhilfe - bereitgestellt, die über die laufenden Unterstützungsprogramme hinausgeht.

Anfang Februar 2021 wurde der Förderhöchstbetrag deutlich angehoben und der Beihilferahmen flexibilisiert. Antragsteller können nun zwischen unterschiedlichen Höchstbeträgen wählen und müssen entsprechend unterschiedliche Nachweise erbringen. Sofern für Sie bereits ein Antrag gestellt wurde, sollten Sie überprüfen, ob sich ein Änderungsantrag lohnen kann.



Mit Hilfe unserer **Infografik auf der nächsten Seite** überblicken Sie nicht nur die Voraussetzungen der Novemberhilfe, sondern auch die neuen Möglichkeiten, sich auf unterschiedliche beihilferechtliche Grundlagen zu stützen und entsprechend unterschiedliche Fördersummen anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Corona-Krise - Wie kommen Sie an die außerordentliche Wirtschaftshilfe für den November?

Holen Sie sich Ihren Umsatzausfall zurück und lassen Sie Ihre innovativen Ideen fördern!

Mussten Sie aufgrund der staatlichen Schließungsanordnung den Geschäftsbetrieb Ihres Unternehmens, Vereins oder Ihrer Einrichtung im November 2020 einstellen? (Gilt auch für gemeinnützige und öffentliche Institutionen.)

Nein

Waren Sie dennoch faktisch an der Ausübung Ihres Gewerbes gehindert, weil Sie regelmäßig 80 % Ihrer Umsätze mit direkt von der Schließungsanordnung betroffenen Unternehmen erzielen (ggf. über Dritte)?

Ja

Ja



Sie sind antragsberechtigt. Ihnen stehen pro Schließungstag Zuschüsse zu, die sich auf Basis Ihres durchschnittlichen Umsatzes aus dem November 2019 (Vergleichsumsatz) berechnen.

Alternativen für den Vergleichsumsatz:

- Sind Sie **soloselbständig**, können Sie stattdessen auch den durchschnittlichen Monatsumsatz im Jahr 2019 zugrunde legen, z.B. wenn Sie im November 2019 keinen Umsatz hatten.
- Haben Sie Ihre **Geschäftstätigkeit erst nach dem 31.10.2019 aufgenommen**, können Sie den Umsatz im Oktober 2020 oder den monatlichen Durchschnittsumsatz seit der Gründung wählen.

Der elektronische **Antrag** muss **bis zum 30.04.2021 durch Ihren Steuerberater** (oder einen anderen „prüfenden Dritten“ wie z.B. einen Wirtschaftsprüfer) gestellt werden.

Sind Sie **soloselbständig** und haben bislang keinen Antrag auf Überbrückungshilfe gestellt, können Sie unter <https://direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de> **selbst** (ohne prüfenden Dritten) bis zu 5.000 € beantragen. Dazu benötigen Sie ein ELSTER-Zertifikat.

Neu: Die Obergrenze der Novemberhilfe hängt vom gewählten Beihilferahmen ab.

- **75 % des Vergleichsumsatzes** (s.o.), max. 2 Mio. € (Kleinbeihilferegelung)
- **70 % der ungedeckten Fixkosten bzw. 90 %** bei Klein(st)unternehmen, max. 10 Mio. € (Fixkostenhilfe-regelung), Verlustnachweis erforderlich
- **ohne betragsmäßige Begrenzung** (Schadensausgleichsregelung), Nachweis eines Schadens (Verlust und entgangener Gewinn) erforderlich

Anträge nach dem neuen Beihilferahmen (also auf Zuschüsse von mehr als 1 Mio. €) können ab Mitte März 2021 gestellt werden.



Haben Sie bereits einen Antrag auf Grundlage des alten Beihilferahmens gestellt?

Wenn Sie die volle beantragte Summe erhalten und keinen höheren Förderbedarf als 1 Mio. € haben, müssen Sie nichts weiter unternehmen.

Einen **Änderungsantrag** können Sie stellen, wenn Sie

- nur einen Teil der beantragten Summe erhalten haben (z.B. weil Ihr alter Kleinbeihilferahmen ausgeschöpft war),
- einen höheren Förderbedarf als 1 Mio. € haben oder
- Ihren Antrag auf eine andere Grundlage stützen möchten (z.B. um Ihren Kleinbeihilferahmen für die Überbrückungshilfe III aufzusparen).

Bereits erhaltene Novemberhilfe wird angerechnet.



Umsatz, den Sie trotz der Schließung im November 2020 erzielt haben, müssen Sie bis zur Höhe von 25 % des Vergleichsumsatzes nicht anrechnen.

Sonderregelung für Restaurants mit Außerhausverkauf

Die Erstattung ist auf die Umsätze begrenzt, die im Vergleichszeitraum dem vollen Steuersatz unterlagen (im Haus verzehrte Speisen und Getränke). Umsätze des Außerhausverkaufs (mit reduziertem Steuersatz) werden herausgerechnet. Im Gegenzug werden Letztere während der Schließung von der Umsatzanrechnung ausgeschlossen, um eine Ausweitung dieses Geschäfts zu begünstigen.

Sonderregelung für Hotels, die Geschäftsreisende beherbergt haben

Solange Sie damit nicht mehr als 25 % des Umsatzes aus dem November 2019 generiert haben, bleibt Ihr Anspruch ungeschmälert.

Bei weiter gehenden Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung

Wir stehen Ihnen bei der Beantragung der Novemberhilfe gern zur Seite. Sprechen Sie uns an!